

Bilanzpolitik im Krankenhaus

Adressatenorientierte Nutzung von Ermessensspielräumen und Sachverhaltsgestaltungen

■ B. Schanbacher, W. Berger

Bilanzpolitik wird für Krankenhäuser immer wichtiger. Die Rechnungslegungsvorschriften als rechtlicher Rahmen bilanzpolitischer Maßnahmen werden mit der bevorstehenden Reform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) für ab 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahre wesentlich geändert. Mit der Abschaffung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten sollen bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt werden. Durch die Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS) stehen dem jedoch neue Ermessensspielräume sowie Möglichkeiten zur Sachverhaltsgestaltung gegenüber.

Da auch für Krankenhäuser eine adressatenorientierte Informationspolitik – nicht zuletzt nach Einführung der elektronischen Jahresabschlusspublizität und dem zunehmenden Interesse privater Investoren und Kooperationspartner – immer wichtiger wird, sollten die bevorstehenden Veränderungen zum Anlass genommen werden, bisherige bilanzpolitische Maßnahmen und Überlegungen auf den Prüfstand zu stellen. Gegebenenfalls kann das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild der wirtschaftlichen Lage durch gezielte Nutzung von Ermessensspielräumen und Sachverhaltsgestaltungen neu justiert werden.

Die bis zum 1. Januar 2010 verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um die Umstellung auf die neuen Vorschriften frühzeitig einzuleiten. Im Sinne der mit dem BilMoG kommenden Betonung des Stetigkeitsgrundsatzes auch für den Bilanzansatz können bisher bestehende Wahlrechte schon im Jahresabschluss 2008 oder 2009 analog zu den zu erwartenden Regelungen ausgeübt werden. Künftig können zum Beispiel sogenannte Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen, die erst später als drei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, nicht mehr angesetzt werden. Dies betrifft vor allem die in vielen Krankenhäusern

für künftige Sanierungsprojekte zurückgestellten Beträge. Am 31. Dezember 2009 noch bestehende Aufwandsrückstellungen können beibehalten oder erfolgsneutral den Gewinnrücklagen zugeordnet werden.

Bereits in den Jahren 2008 und 2009 könnte in Ausübung des bisherigen Ansatzwahlrechts nach § 249 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) auf die Bildung neuer Aufwandsrückstellungen verzichtet und bestehende Aufwandsrückstellungen schrittweise – dann allerdings ergebniswirksam – aufgelöst werden. Hierdurch kann ein über die verpflichtende Angabe der Vorjahreswerte sichtbarer Bruch im ersten Abschluss nach neuem Recht vermieden werden. Es gilt der Grundsatz, dass bilanzpolitisch langfristig eine mittlere Linie verfolgt werden sollte. Demnach ist kurzfristiges Bilanzlifting, also das „Schönrechnen“ beispielsweise im Rahmen von Verkaufsverhandlungen, genauso zu vermeiden wie eine auffällig negative Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Bilanzpolitik nach BilMoG

Mögliche Aspekte einer Bilanzpolitik nach BilMoG umfassen sowohl darstellungs- als auch sachverhaltsgestaltende Maßnahmen. Während im Rah-

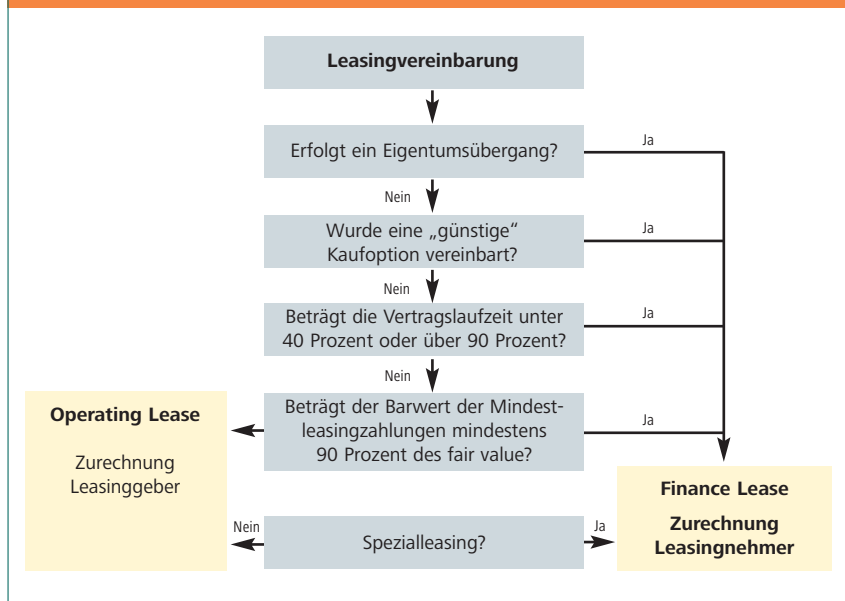
men sachverhaltsgestaltender Maßnahmen tatsächliche Geschäftsvorfälle wie der Abschluss von Leasingverträgen oder der Verkauf von Forderungen bewusst wegen bestimmter bilanzieller Folgen vorgenommen werden, sind darstellungsgestaltende Maßnahmen etwa über bestimmte Annahmen zur Rückstellungsbewertung bei impliziten Ermessensspielräumen auch im Nachhinein möglich.

Schätzung künftiger Kostenniveaus bei der Rückstellungsbewertung

Ab dem 1. Januar 2010 sollen Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt werden. Hiermit stellt der Gesetzgeber klar, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zwingend berücksichtigt werden müssen. Ein Bewertungs- oder Ansatzwahlrecht besteht insoweit nicht.

Insbesondere für Personalarückstellungen bestehen hierdurch jedoch bei den dann zwingend zu berücksichtigenden Gehalts- und Karrieretrends und den Annahmen zur Fluktuation erhebliche Ermessensspielräume. Wird bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen beispielsweise eine durchschnittliche Gehaltssteigerung von zwei Prozent und ein Rententrend von einem Prozent unterstellt, können bei einer großen Zahl von Pensionsberechtigten schnell sechsstellige Beträge rückstellungserhöhend zu erfassen sein. Aufgrund dieser gravierenden Auswirkungen sieht der Gesetzesentwurf hier allerdings eine auf die Pensionsrückstellungen beschränkte Übergangsregelung vor, welche die Verteilung der eigentlich sofort entstehenden Ergebnisbelastung ermöglicht. Dies kann in gleichen Jahresraten oder – in Abhängigkeit von der Ergebnissituation – auch in unterschiedlich bemessenen Jahresraten geschehen. Die zuletzt genannte Alternative eröffnet dabei einen großen Ermessensspielraum und setzt insoweit das eigentlich zu berücksichtigende Stetigkeitsgebot außer Kraft.

Kriterien zur Zuordnung des Leasinggegenstandes



Zu beachten ist, dass entsprechende Ergebniseffekte aus möglichen Anpassungen der Berechnungsgrundlage, wie sie zum Beispiel nach Tarifabschlüssen bei den Gehaltstrends nötig werden können, auch in späteren Jahren bilanzpolitische Spielräume eröffnen.

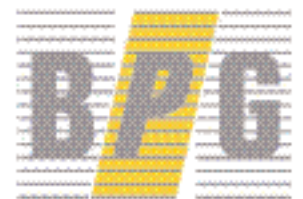
Aktivierungspflicht von Entwicklungs- und Gemeinkosten

Weitere Ermessensspielräume bestehen bei der Festlegung des Übergangszeitpunkts der Forschungs- in die Entwicklungsphase bei den künftig aktivierungspflichtigen selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen. Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Aufwendungen solcher Projekte zu aktivieren, während Aufwendungen in der Forschungsphase weiterhin aufwandswirksam zu buchen sind.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift dürfte für Krankenhäuser bis auf die viel zitierte eigenprogrammierte Software eher klein sein.

Bei der Bewertung der Überlieger-Patienten erhöht sich die bisherige Bewertungsuntergrenze, die sich aus den Einzelkosten zusammensetzte, um Behandlungs- und Materialgemeinkosten sowie die durch die Behandlung veranlassten Abschreibungen. Die Berechnung der Gemeinkostenzuschlässe erlaubt die Ausnutzung von Ermessensspielräumen, die allerdings unter dem Aspekt des zu beachtenden Stetigkeitsgebots ausgeübt werden sollten. Wahlweise können künftig weiterhin die Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen sowie freiwillige soziale Leistungen wie die betriebliche Altersversorgung aktiviert werden. Es ist zu empfehlen, insgesamt über die künftigen Komponenten der Herstellungskosten zu entscheiden.

Wirtschaftsprüfung
Steuer- und Rechtsberatung
Unternehmensberatung
www.bpgwp.de
Münster – Köln – Bremen – Berlin



Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der ursprünglich geplante Termin für ein Inkrafttreten des BilMoG Anfang 2009 war nicht zu halten. Die Verzögerung ergab sich nicht zuletzt aus der Finanzmarktkrise, die zum einen den Gesetzgeber schlicht anderweitig beschäftigt hat und zum anderen die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Annäherung an aktuell in der Kritik stehende international übliche Regelungen in einem anderen Licht erscheinen ließ. Derzeit geht die Fachwelt davon aus, dass das BilMoG im kommenden Frühjahr beschlossen und verkündet wird und erstmals für Jahresabschlüsse anzuwenden ist, die sich auf nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre beziehen. Wahrscheinliche Anpassungen betreffen mit den Bewertungsregeln für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente zwar zentrale Punkte des ursprünglichen Entwurfs, dürften jedoch für Krankenhäuser insgesamt von geringer Bedeutung sein. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die bisher vorliegende Entwurfsfassung im Wesentlichen in das endgültige Gesetz übernommen wird.

Modelle zur retrograden Überliegerbewertung auf Basis der erwarteten DRG-Erlöse sollten auf deren Kompatibilität mit der neuen Bewertungsuntergrenze überprüft werden. Insbesondere muss der häufig pauschal vorgenommene Gewinnabschlag neu kalkuliert werden.

Leasing als Alternative zu fremdkapitalfinanzierten Investitionen

Unabhängig vom BilMoG stellt vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen die Nutzung innovativer Finanzierungsformen, welche die Einbindung privaten Kapitals ermöglichen

und gleichzeitig die Vermögenslage nicht sichtbar belasten, eine interessante Alternative für Krankenhäuser dar. Als eine dieser Alternativen ist das Leasing von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen wie medizintechnischen Geräten als sachverhaltensgestaltende Maßnahme anzuführen. Für größere Krankenhausträger kann im Rahmen von größeren Umstrukturierungen oder Akquisitionsprojekten auch das Leasing ganzer Gebäude über sogenannte Zweckgesellschaften interessant sein, die dann allerdings in einen Konzernabschluss einzubeziehen sein dürften.

Der Vorteil des Leasing liegt aus der Sicht der Bilanzpolitik in der bilanzneutralen Abwicklung der Investition. Da kein zusätzliches Fremdkapital aufgenommen werden muss, bleiben kapitalbasierte Bilanzkennzahlen wie zum Beispiel der Verschuldungsgrad unverändert. Über sogenanntes „Sale-and-lease-back“ können Leasingvereinbarungen nicht nur bei geplanten Investitionen bilanzpolitisch genutzt werden. Durch den Verkauf von Vermögenswerten und sofortiges Zurückleasen entsteht ein positiver Liquiditätseffekt mit einer entsprechenden Stärkung der Kapitalbasis.

Bei Leasingverträgen immer zu beachten ist das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, nach dem der Leasinggegenstand trotz fehlendem juristischen Eigentum in der Bilanz des Leasingnehmers auszuweisen ist, wenn dieser die Chancen und Risiken trägt und den Eigentümer über die gesamte Nutzungsdauer wirksam von einer Nutzung ausschließen kann.

Factoring: Liquidität und Risikoschutz

Factoring bezeichnet den Verkauf von Forderungen durch den Gläubiger an ein Unternehmen („Factor“), das auf den Einzug von Forderungen und das Forderungsmanagement spezialisiert ist. Bilanzpolitisch war und ist für Krankenhäuser aufgrund der großen Zahl an Abrechnungsvorgängen neben der organisatorischen Entlastung vor allem die Finanzierungsfunktion in-

teressant. Führen gesetzliche Zahlungsziele und zunehmende Prüfungsverfahren durch die Kostenträger oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) häufig zu unbefriedigenden Forderungslaufzeiten, steht beim Verkauf der Forderungen die Liquidität abzüglich einer risikoabhängigen Prämie sofort zur Verfügung.

In der Folge werden alle liquiditätsbasierten Kennzahlen entlastet. Bei Überlegungen zum Factoring spielen immer auch die mögliche Übernahme des Ausfallrisikos (Versicherungsfunktion) und sonstiger Dienstleistungen (Dienstleistungsfunktion) wie ein aussagekräftiges DRG-Controlling oder die Überwachung der MDK-Anfragen durch den Factor eine Rolle. Ein Full-Service-Factoring unter Einbeziehung aller drei Komponenten setzt allerdings die Einwilligung der Patienten voraus.

Zielsetzung effektive Bilanzpolitik

Grundsätzlich gilt, dass Bilanzpolitik nur effektiv ist, wenn sie nicht erkennbar ist. Zu bevorzugen sind daher die Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie Sachverhaltensgestaltungen, weil diese nur bei wesentlichen Auswirkungen Berichtspflichten im Jahresabschluss nach sich ziehen und so für den Bilanzleser nicht transparent sind. Da durch die Bilanzpolitik langfristig ein ausgewogenes Bild vermittelt werden sollte, ist es ratsam, die Auswirkungen der bevorstehenden Änderungen durch das BilMoG frühzeitig zu analysieren, um rechtzeitig noch vor Inkrafttreten der Neuregelungen entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Anschrift der Verfasser:

Brent Schanbacher
Wolfgang Berger
Kronenstraße 30
70174 Stuttgart
E-Mail: Brent.Schanbacher@ebnerstolz.de